

## **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bestimmung der Badesaison für das Jahr 2020 im Land Brandenburg**

Aufgrund von § 2 Nr. 4 Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 05], S.78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) geändert worden ist wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) als zuständige oberste Landesbehörde folgendes bestimmt:

Der Beginn der Badesaison wird auf den 13. Juli 2020 verschoben. Die Badesaison endet mit dem Ablauf des 6. September 2020.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

### **Begründung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) erlässt diese Allgemeinverfügung nach § 2 Nr. 4 BbgBadV.

Nach § 2 Nr. 4 BbgBadV kann das MSGIV einen anderen Zeitraum als den vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres bestimmen, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann.

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind gegenwärtig Festlegungen getroffen, die auch über den gegenwärtigen Geltungszeitraum hinaus Bedingungen vor Ort erwarten lassen, die einem gewohnten Badebetrieb entgegenstehen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 12. Juli 2020 eine große Zahl von Badenden an den Badegewässern nicht zu erwarten ist. Es wird von Seiten der obersten Landesbehörde eingeschätzt, dass ab Mitte Juli 2020 aufgrund dann gelockerter Regelungen sich die Situation dahingehend verändert, dass ab diesem Zeitpunkt wieder mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist. Die Badesaison 2020 wird auf einen Zeitraum von 8 Wochen befristet.

Mit dieser Bestimmung wird von dem üblichen Zeitraum der Badesaison, vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres, abgewichen.

Für die Durchführung der Badesaison sind Vorbereitungen erforderlich. Mit der Bestimmung werden diese Vorbereitungen ebenfalls nach hinten verschoben. Damit diese Verschiebung greifen kann, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, 14467 Potsdam eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden.

Potsdam, den 09. April 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Im Auftrag



Dr. Heike Richter